

Einwilligung in die Bekanntgabe von Verwaltungsakten und Dokumenten durch Bereitstellung zum Datenabruf

Antragsteller:

Name/Unternehmen _____

Straße, Hausnummer _____

Postleitzahl, Ort, Staat _____

Ich/Wir willige/n ein, dass Verwaltungsakte (z.B. Steuerbescheide) sowie Mitteilungen jeder Art im besonderen Verfahren für die Vergütung der Vorsteuerbeträge gemäß § 18 Abs. 9 Umsatzsteuergesetz (UStG) vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in elektronischer Form durch Bereitstellung zum Datenabruf nach § 122a Abgabenordnung (AO) bekannt gegeben werden. Die Einwilligung gilt für das Antragsverfahren und das Rechtsbehelfsverfahren.

Die Bekanntgabe von zum Datenabruf bereitgestellten Verwaltungsakten und Dokumenten soll im Nutzerkonto des Bevollmächtigten im BZSt-Online-Portal mit der

Benutzerkonto-ID _____

erfolgen. **Die Benutzerkonto-ID ist zwingend anzugeben.** Ohne Angabe einer Benutzerkonto-ID kann keine Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf erfolgen.

Über die vorgenommene Bereitstellung von Verwaltungsakten (z. B. Steuerbescheiden) zum elektronischen Abruf (§ 122a Absatz 1 AO) erhalten Sie eine unverschlüsselte E-Mail an die nachstehend angegebene

E-Mail-Adresse _____

Sofern Sie hier keine E-Mail-Adresse angeben, erfolgt der Versand der Benachrichtigung an die im Vergütungsantrag angegebene E-Mail-Adresse. Weitere personenbezogene Daten werden nicht wiedergegeben. Die Verwaltungsakte gelten am dritten Tag nach Absendung dieser E-Mail als rechtlich wirksam bekannt gegeben (§ 122a Absatz 4 Satz 1 AO).

Zeitliche Geltung der Einwilligung:

Die Einwilligung gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet, aber ... (Zutreffendes bitte ankreuzen)

- nicht für den Vergütungszeitraum/die Vergütungszeiträume _____
- nicht für die Vergütungszeiträume vor _____

Sie können Ihre Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Entscheidend ist der Zugang des schriftlichen Widerrufs beim BZSt.

Die Hinweise auf Blatt 2 habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort

Datum

Unterschrift Antragsteller
(gesetzliche/r Vertreter)

Hinweise

Das BZSt behält sich vor, Verwaltungsakte trotz Einwilligung zur Bekanntgabe durch Bereitstellung zum Datenabruf auch auf andere Weise bekannt zu geben (zum Beispiel auf dem Postweg), wenn die Bekanntgabe nach § 122a AO aus technischen Gründen nicht möglich sein sollte oder ein Erfordernis für die Bekanntgabe auf andere Weise besteht.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe oder die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten erst nach Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise Bereitstellung eines Verwaltungsaktes zum Datenabruf beim BZSt ein, wird der Widerruf oder die Bestellung für den - zum Abruf bereitgestellten - Verwaltungsakt allerdings nicht mehr wirksam. Das bedeutet, dass der Verwaltungsakt Ihnen gegenüber wirksam bekanntgegeben wurde. Das BZSt informiert Sie beziehungsweise den nachträglich bestimmten Empfangsbevollmächtigten über die Bereitstellung des Verwaltungsaktes zum Abruf und übermittelt gleichzeitig eine Abschrift des Verwaltungsaktes.

Geht der Widerruf der Einwilligung zur elektronischen Bekanntgabe oder die Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten allerdings nur wenige Tage vor dem Versand der elektronischen Benachrichtigung beziehungsweise der Bereitstellung des Verwaltungsaktes beim BZSt ein, kann es in Einzelfällen aus technischen Gründen dennoch zu einer elektronischen Bereitstellung Ihnen gegenüber kommen. Die Folgen sind dann:

- Die Finanzbehörde kann den zum Abruf bereitgestellten Verwaltungsakt nicht mehr löschen.
- Ein nachträglich bestimmter Empfangsbevollmächtigter kann den Verwaltungsakt nicht elektronisch abrufen.
- Der Ihnen zum Abruf bereitgestellte Verwaltungsakt wird Ihnen gegenüber jedoch nicht wirksam bekannt gegeben. Das BZSt holt gegenüber Ihnen beziehungsweise dem nachträglich bestimmten Empfangsbevollmächtigten die Bekanntgabe des Verwaltungsaktes nach.

Sind Sie hiermit nicht einverstanden, ist eine Einwilligung, Verwaltungsakte durch Bereitstellung zum Datenabruf bekannt geben zu können, nicht möglich.